

SATZUNG

der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (- AblösS -) vom 22. September 1988 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2008

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79, 81) i. V. m. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2007 (GVBl. S. 105), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzung, Verwendung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Abs. 1 - 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Massgabe dieser Satzung zahlt. Die Stadt verwendet Ablösebeträge gemäß § 47 Abs. 5 LBauO für folgende Zwecke:
 - zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
 - für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
 - zum Ausbau und zur Instandhaltung von P- + R-Anlagen,
 - für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
 - für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereichs Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, werden folgende Gebietszonen festgesetzt:

Zone 1

Zone 1.1 umfasst:

- Wormser Straße zwischen Wormser Tor und Rathausplatz / August-Bebel-Straße
- Rathausplatz
- Speyerer Straße zwischen Rathausplatz und Speyerer Tor
- Bahnhofstraße zwischen Neumayerring / Eisenbahnstraße und Rathausplatz
- August-Bebel-Straße zwischen Rathausplatz und Nürnberger Straße mit beidseits angrenzender Bebauung bis zu 40 m Tiefe bei bis zur nächsten öffentlichen Verkehrsfläche durchlaufenden Grundstücken bzw. vollständiger Grundstücksfläche bei hinterer Begrenzung durch private Grundstücksflächen.

Zone 1.2 umfasst:

Innenstadt mit Ausnahmen der Zone 1.1 und wird begrenzt

im Westen durch die Bahnstrecke Mainz – Ludwigshafen

im Süden durch das ehemalige Anschlussgleis der Bender-Werke (Kanalbahn) und dem weiteren Verlauf nordöstlicher Richtung bis zur Straßenmitte der Benderstraße

im Osten durch die Straßenmitte der Benderstraße und des Foltzringes bis zur Straße Am Kanal, weiter parallel in östlicher Richtung versetzt in einem Abstand von 40 m parallel zur östlichen Straßengrenze des Foltzringes und der Pilgerstraße bis hinter die Bebauung der Nordseite der Mörscher Straße

im Norden in einem Abstand von ca. 40 m parallel zur Nordgrenze der Mörscher Straße und der Friedrich-Ebert-Straße.

Zone 2

Die Zone 2 umfaßt den Stadtbereich mit Ausnahme der Innenstadt (Zone 1), der Vororte Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim sowie den „Ormsheimer Hof“ (Zone 3) und der übrigen Gemarkung (Zone 4).

Zone 3

Die Zone 3 umfaßt die Vororte Eppstein, Flomersheim, Mörsch und Studernheim sowie den „Ormsheimer Hof“.

Zone 4

Die Zone 4 umfaßt alle nicht in den Zonen 1 - 3 genannten Flächen der Gemarkung der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz).

- (2) Die Zonen 1 - 3 sind durch Umrandung aus der Zone 4 herausgehoben und im beigefügten Plan 1 : 10 000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (3) Die Ablösung hat jeweils zu den Kosten der Gebietszone zu erfolgen, in deren Bereich das Baugrundstück liegt. Eine Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in Zone 4 ist ausgeschlossen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Beträge für abzulösende Stellplätze oder Garagen

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 50 von Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der durchschnittlichen Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.
- (2) Die Ablösebeträge werden für die einzelnen Gebietszonen je abzulösendem Stellplatz oder abzulösender Garage wie folgt festgesetzt:

Zone 1.1 + 1.2:	auf	5.750,00 EUR
Zone 2:	auf	3.850,00 EUR
Zone 3:	auf	3.850,00 EUR
Zone 4:	-	-

- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung fällig.

Wird die Baugenehmigung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so wird der von der Stadt zurückzuzahlende Betrag nicht verzinst.

- (4) Die Ablösebeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Stadt der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (- AblösS -) vom 22. September 1988 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 20. November 2001 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 19. Dezember 2008

Wieder
Oberbürgermeister

